Ortsrecht

des Flecken Brome



2019-07-16

Stand:

Aktenzeichen:

10 20 00 / 03

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2001-10-31	2002-01-01
1.Änderung	2004-04-20	2004-04-20
2.Änderung	2019-06-24	2019-06-24

Abgrenzung von Zuständigkeiten hier: Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Im Flecken Brome umfassen die Geschäfte der laufenden Verwaltung insbesondere:

- 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
- 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z.B.
- 2.1 Heranziehung von Gemeindeabgaben,
- 2.2 Erteilung von Prozessvollmachten,
- 2.3 Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten,
- 2.4 Löschungsbewilligungen,
- 2.5 Abtretungserklärungen,
- 2.6 Vorrangseinräumungen,
- 2.7 Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten,
- 2.8 Bauanträge
- 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- 3.1 bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 5.000 €
- 3.2 bei Stundungen von Forderungen (Verwaltungsausschuss ist zu unterrichten) 5.000 €
- 3.3 bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen 100 €
- 3.4 bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Wohnungen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Rahmen genehmigter Mustermietverträge (Jahresbeträge) 1.500 €
- (Jahresbeträge) 1.500 € 3.5 bei Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen 100 €

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

Es wird eine Berichtspflicht über die durchgeführten Rechtsgeschäfte ab einer Summe in Höhe von 2.500€ eingeführt.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben - Wertgrenze für unerhebliche Ausgaben
2.500 €
Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist die Zuständigkeit des Rates gemäß § 58 (1) Nr. 9 des NKomVG gegeben.

Vorstehende Änderung wurde durch den Rat des Flecken Brome am 24.06.2019 beschlossen.

Brome, 16.07.2019

gez. Borchert Bürgermeister